

Rechtsanwälte Piepenbrock • Schuster, Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf

per Email: konsultationen@rtr.at
Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 WIEN
Österreich

Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert
Dr. Peter Schmitz
Benedikt Kind*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Ralf Oliver Schlegel LL.M.
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche
♦ zugelassen beim OLG Düsseldorf

Diplom-Ökonom
Dr. rer. pol. Ernst-Olav Ruhle*
♦ nicht als Anwalt zugelassen

Achenbachstraße 73
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 ▶ 687888-0
Telefax 0211 ▶ 687888-68

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Ernst-Olav Ruhle
eor@ra-ps.de
EOR/ws

Datum: 24.02.2004

**Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
– Kommentierung
Unser Zeichen (bitte stets angeben): FIN-2003-002/11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.01.2004 hat Ihre Behörde den Entwurf einer Verordnung für die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) veröffentlicht und im Rahmen eines Konsultationsverfahrens um Kommentare gebeten. Namens und im Auftrag unserer Mandantin, der FINAREA, S.A., nehmen wir im Rahmen der bis zum 27.2.2004 verlängerten Frist wie folgt Stellung.

FINAREA, S.A. ist ein Kommunikationsnetzbetreiber im österreichischen Markt, der über eine entsprechende Allgemeingenehmigung verfügt. Die Kommentare reduzieren sich dabei auf einige, ganz wesentliche Aspekte des Entwurfs, v.a. solche, die für einen funktionierenden Wettbewerb essentiell sind.

1.

Zentral in der Verordnung ist der Begriff des „Mehrwertdienstes“. Hinsichtlich seiner Definition sollte herausgestellt werden, dass es bei zielnetztarifierten Diensten der Quellnetzbetreiber ist, der für die In-Rechnung-Stellung und das Inkasso gegenüber dem Endkunden verantwortlich ist und vom Endkundenentgelt nach Abzug der originierenden Interconnection-Entgelte sowie der Entgelte für Billing und Inkasso den entsprechenden Restbetrag an den Mehrwertdienste-Anbieter weiterreicht. Die Verpflichtung, Billing und Inkasso für den Diensteanbieter durchzuführen, ist in § 3 Ziff. 18 noch nicht ausreichend formuliert. Wir schlagen folgende Fassung zu § 3 Z 18 vor:

„Mehrwertdienst“: ein über mehrere öffentliche Kommunikationsdienste zugänglicher, mittels einer Rufnummer adressierter oder in Anspruch genommener in Ertragsabsicht betriebener Dienst, für dessen Inanspruchnahme das vom Teilnehmer durch den Quellnetzbetreiber inkassierte Entgelt dem Erbringer des Dienstes zukommt und von dem die an der Herstellung der Verbindung bzw. an der Übermittlung von Nachrichten beteiligten Betreiber einen Teil davon erhalten“

2.

In § 12 Abs. 6 ist erwähnt, dass die Anzeige für die Nutzung von Mehrwertdiensten wöchentlich zu erfolgen hat. Diese kurze Abfolge von Nutzungsmitteilungen erscheint etwas zu ambitioniert. Zwar handelt es sich bei dem Mehrwertdienstemarkt um einen sehr dynamischen Markt, dennoch wäre eine wöchentliche Meldung über die genutzten Rufnummern an die Regulierungsbehörde für die Anbieter mit relativ viel Aufwand verbunden, der in dieser Abfolge sicherlich nicht notwendig ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Meldung über die Nutzung von Mehrwertdienstnummern in größeren zeitlichen Abständen - konkret: monatsweise - festzulegen.

3.

Besonders problematisch erscheint die Regelung von § 66 Abs. 3 (hier ist offenbar ein redaktionelles Versehen passiert, nachdem Abs. 3 vor Abs. 2 genannt wird). Abs. 3 beinhaltet, dass das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen in den Bereichen der Mehrwertdienstnummern 810 und 820 ab der ersten Sekunde (wir gehen dabei davon aus, dass sich diese Bestimmung auf die Endkundenabrechnung und nicht auf Vorleistungs-/Interconnectionabrechnung bezieht) sekundengenau zu verrechnen ist. Diese Bestimmung ist insofern problematisch, als es nicht immer in der Hand des jeweiligen Diensteanbieters liegt, die entsprechende Verrechnung vorzunehmen. Ob und in wieweit eine sekundengenaue Abrechnung gegenüber Endkunden überhaupt erfolgen kann, hängt ganz wesentlich von den technischen Möglichkeiten des Quellnetzbetreibers ab, eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen. Gerade in den genannten Rufnummernbereichen 810 und 820 war es in der Vergangenheit nicht möglich, in jedem Fall eine sekundengenaue Verrechnung gegenüber Endkunden vorzunehmen. Daher kann diese Regelung, die z.B. für die große Zahl an „Standardtarif“-Kunden der Telekom Austria, tech-

nisch nach unserem Kenntnisstand nicht unmittelbar umsetzbar ist, erst dann eingeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Quellnetzbetreiber in der Lage sind, diese Abrechnung für den Dienstleister gegenüber dem Endkunden sicherzustellen.

Finarea, S.A. bezweifelt, dass die Einführung einer sekundengenauen Abrechnung gegenüber den Endkunden ein sinnvolles Instrument ist. Es ist bei vielen Verbindungsarten (z.B. Verbindungen von Mobiltelefonen) oder gar in ganzen Tarifklassen (z.B. Telekom Austria Standard-, G1- und G2-Tarif) üblich, keine sekundengenaue Verrechnung vorzunehmen - auch für andere Verbindungsarten als Mehrwertdienste. Die Endkunden haben sich hieran gewöhnt und sehen darin durchaus kein Problem fehlender Transparenz o.ä. Auch Verbindungsnetzbetreiber verwenden andere Takte als Sekunden (in der Regel Minutentariife), und haben dennoch einen Kundenzulauf aufgrund ihrer insgesamt günstigen Preise. Insofern ist der Kunde an andere Takte gewöhnt und bedarf auch keines besonderen zusätzlichen Schutzes hinsichtlich der Tarife für Rufe zu Mehrwertdiensten, die für eine sekundengenaue Abrechnung sprechen.

Finarea, S.A. befürwortet daher die Verpflichtung zur sekundengenauen Abrechnung von Mehrwertdiensten zu streichen. Mehrwertdiensteanbieter würden damit schlechter behandelt als Anbieter normalen Sprachtelefonie. Sollte der Ordnungsgeber dennoch bei der Sekundenabrechnung bleiben wollen, wäre zu erwägen, eine sekundengenaue Abrechnung nur bei sehr hochpreisigen Diensten (z.B. ab € 2,50 pro Minute) einzuführen.

Bleibt es trotz der vorgenannten Argumente bei der vorgeschlagenen Regelung müsste sichergestellt werden dass, sofern der Quellnetzbetreiber keine sekundengenaue Abrechnung gegenüber dem Endkunden leisten kann, dies nicht das Dienstangebot eines Diensteanbieters verhindert, sondern dass es Aufgabe des Quellnetzbetreibers ist, für die Möglichkeit einer sekundengenauen Abrechnung zu sorgen. Wir schlagen daher vor, diese Verpflichtung des Quellnetzbetreibers stärker herauszustellen. Ergänzen würden wir daher in § 66 Abs. 3 folgenden Satz:

„Es obliegt dem Quellnetzbetreiber sicherzustellen, dass eine derartige Verrechnung möglich ist. Die Regulierungsbehörde kann das Angebot eines Mehrwertdiensteanbieters/Informationsdiensteanbieters nicht untersagen, wenn er nicht sekundengenaue abrechnet, sofern die Verantwortung hierfür in den technischen Systemen des Quellnetzbetreibers zu suchen ist.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Kunden ein wichtiger Aspekt der Dienstetariife bisher unbeachtet geblieben ist - die größere Tarifvielfalt. Die bestehende Einschränkung auf ca. 20 Tarifstufen im Bereiche der Mehrwertdienste (z.B. 0900) ist für ein wettbewerblich ausdifferenziertes Angebot zu gering. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass Anbieter eine größere Vielfalt in der Tarifgestaltung bekommen

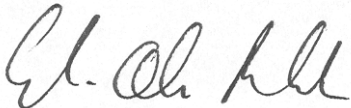
und zwar sowohl betreffend der Tarifhöhe als auch der Taktung. Die Vorgabe der sekundengenauen Abrechnung bewerten wir damit nicht nur technisch kritisch, sondern insg. wirtschaftlich auch kontraproduktiv.

4.

Die Bestimmungen von § 99 hinsichtlich der Bewerbung von Mehrwertdiensten sind unpräzise. Insbesondere Begriffe wie „eine korrekte Beschreibung des Inhalts des Dienstes“ (§ 99 Abs. 1 Ziff. 3) oder die Vorgabe, das textliche Entgeltinformationen „gut lesbar“ sein müssen (§ 99 Abs. 4) sind zu dehnbar und zu offen formuliert, als dass unseriöse Anbieter hiervon abgeschreckt werden könnten. Wir empfehlen daher sowohl diese Anforderungen klarer zu beschreiben (z.B. durch von der Regulierungsbehörde veröffentlichte nähere Ausführungen zur Verordnung oder auch auf die Konsequenzen hinzuweisen, die drohen, wenn die entsprechenden Bestimmungen durch die Anbieter nicht eingehalten werden. Anderenfalls drohen lange Streitverfahren über die Auslegung dieser unbestimmten Begriffe von § 99.

Wir hoffen mit diesen Kommentaren einige Informationen hinsichtlich der marktgerechten Gestaltung insbesondere im Bereich der Mehrwertdienstnummern gegeben zu haben und würden uns freuen, wenn diese Beachtung bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ernst-Olav Ruhle)

Diplom-Ökonom